

# RS Vwgh 2005/8/5 AW 2005/03/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz  
93 Eisenbahn

## Norm

EisenbahnG 1957;  
UVPG 2000 §24 Abs5;  
UVPG 2000 §3 Abs7;  
UVPG 2000 §39 Abs1;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Feststellungsverfahren gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 - Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über Antrag der beschwerdeführenden Landesumweltschutzanwaltschaft gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 festgestellt, dass für ein bestimmtes Eisenbahnbauvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen sei; zugleich wurde der Eventualantrag der beschwerdeführenden Partei, den Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 iVm § 39 Abs 1 UVP-G 2000 an die zuständige Behörde zur Entscheidung darüber abzutreten, zurückgewiesen. Die Vollzugstauglichkeit des angefochtenen Bescheides ist im Sinne der Rechtsprechung des VwGH zu bejahen (Hinweis B vom 13. September 2000, ZI AW 2000/03/0060).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005030013.A01

## Im RIS seit

23.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)